# Bürgerstiftung Renningen

## Benutzungsordnung für den Bürgerbus

### 1. Allgemeines

Der Bürgerbus der Bürgerstiftung Renningen ist ein Transportmittel, das zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Stiftungszwecks beschafft wurde. Es steht neben der Bürgerstiftung selbst insbesondere gemeinnützigen Vereinen und sonstigen vergleichbaren Institutionen sowie den Schulen auf Antrag zur Verfügung, um Personentransporte zu Veranstaltungen, Ausflügen, Sportwettkämpfen, Lehrgängen usw. durchzuführen.

Die Stadtverwaltung Renningen organisiert die Fahrzeugvergabe und handelt bei der Anwendung dieser Benutzungsordnung im Auftrag der Bürgerstiftung.

Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist der pflegliche Umgang beim Einsatz des Bürgerbusses, damit dieser dem Nutzerkreis möglichst lange und in einem guten Zustand zur Verfügung steht.

### 2. Verleihbedingungen

- 2.1 Der Bürgerbus kann örtlichen gemeinnützigen Vereinen, Gruppen und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks zum Zweck der Personenbeförderung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung besteht nicht.
- 2.2 Der Verleih des Fahrzeugs ist mietfrei, pro gefahrenen Kilometer Fahrtstrecke wird ein Unkostenbeitrag von 0,25 € (ohne Treibstoff) erhoben; pro Verleihvorgang jedoch mindestens 30,00 €.
- 2.3 Das Fahrzeug ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert und mit einer Selbstbeteiligung von 150,-- € pro Schadensereignis teilkaskoversichert, bzw. mit einer Selbstbeteiligung von 300,-- € vollkaskoversichert. Im Schadensfall ist diese Selbstbeteiligung vom Nutzer zu tragen.
- 2.4 Die Ausleihung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vorsitzenden des Vereines oder des jeweiligen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters der antragstellenden Organisation. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung des ieweils herausgegebenen Formblattes bei der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung Renningen zu stellen.
- 2.5 Mit der Antragstellung zur Ausleihung hat der Nutzer die jeweiligen Verleihbedingungen schriftlich anzuerkennen.
- 2.6 Im Antrag ist der/die Fahrer(in) für den Ausleihvorgang zu benennen, dabei sind Name, Anschrift, Tag des Führerscheinerwerbs und die Führerscheinklasse anzugeben. Sollen

- während eines Ausleihvorgangs mehrere Personen als Fahrer eingesetzt sein, sind alle im Antrag aufzuführen. Nur die bezeichneten Fahrer/innen, die seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B sein müssen, dürfen das Fahrzeug lenken.
- 2.7 Die Ausleihung erfolgt durch eine schriftliche Genehmig der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung im Auftrag der Bürgerstiftung. Nach erteilter schriftlicher Benutzungsgenehmigung ist das Fahrzeug im städtischen Bauhof abzuholen. Dort findet eine Übergabe statt. Nach Beendigung der Nutzung (spätestens zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt) muss das Fahrzeug wieder dorthin zurückgebracht werden; bei Rückgabe ist ebenfalls eine Übergabe mit einem Beauftragten der Stadt durchzuführen. Kann das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgegeben werden, ist unverzüglich die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung telefonisch unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Wird das Fahrzeug ohne unverzügliche Benachrichtigung über den genehmigten Zeitraum hinaus benutzt, ist die Stadt im Auftrag der Bürgerstiftung berechtigt, pro Tag eine Nutzungsentschädigung von 90,00 € zu berechnen. Darüber hinaus haftet der Ausleiher für den Schaden, der durch die verspätete Rückgabe einem anderen vorgemerkten Benutzer (z. B. Mehrkosten für Anmietung eines Mietwagens) entsteht.
- 2.8 Der Standort des Bürgerbusses ist im Bauhof der Stadtverwaltung Renningen. Der Ausleihende verpflichtet sich, das Fahrzeug dort abzuholen und zum vereinbarten Zeitpunkt dorthin zurückzubringen.
- 2.9 Terminwünsche zur Benutzung des Bürgerbusses sind bei der Stadtverwaltung Renningen, Abteilung Kultur, Freizeit und Sport anzumelden. Bei der Entscheidung über mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum soll grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend sein.

## 3. Benutzung

- 3.1 Das Fahrzeug darf während der Benutzung nur zu dem im Antrag angegebenen und in der Benutzungsgenehmigung vereinbarten Zweck verwendet werden. Nur der in Ziff. 2.6 dieser Benutzungsordnung genannte Personenkreis darf das Fahrzeug lenken.
- 3.2 Während der Benutzung ist das Fahrzeug pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Schäden, die während der Benutzung entstanden sind, sind unverzüglich und

unaufgefordert bei Rückgabe der Fahrzeugs anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung, werden alle Mängel, die bei der Überprüfung durch die Stadt festgestellt werden, dem letzten Ausleiher zugerechnet. Bei Schäden infolge von Verkehrsunfällen, die Regelung durch den Versicherer erforderlich machen (Kraftfahrzeug-Haftpflicht oder Vollkaskoversicherung, Glasbruch) sind sofort bei der Stadtverwaltung zu melden und die zur Erforschung und Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Angaben machen.

- 3.3 Für die Fahrer des Fahrzeugs gilt **absolutes Alkoholverbot**.
- 3.4 Die Vorschriften der StVO sind unbedingt einzuhalten. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Beförderung von Kindern die erforderlichen Rückhaltesysteme vom Benutzer vorgehalten werden.
- 3.5 Die Zahl der Insassen des Fahrzeugs darf höchstens 9 Personen inkl. Fahrer betragen. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts liegt in der Verantwortung des Fahrers.
- 3.6 Für die Dauer der Benutzung ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch auszufüllen. Dabei muss hervorgehen, welche/r Fahrer/in das Fahrzeug zu welchen Zeiten benutzt hat, außerdem ist der jeweilige Tachostand zu erfassen.
- 3.7 Das Fahrzeug wird jeweils in vollgetanktem Zustand übergeben, es ist in vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Für die Treibstoffversorgung dürfen nur die handelsübliche und nach der Betriebsanleitung zugelassene Treibstoffe eingesetzt werden.

## 4 Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Stadt Renningen überlässt den Benutzern den Bürgerbus in verkehrssicherem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug jeweils vor Antritt der Fahrt auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Unterbleibt eine solche Überprüfung, gilt das Fahrzeug als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Stadt Renningen und die Bürgerstiftung von allen etwaigen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Ansprüche gegen die Stadt Renningen und die Bürgerstiftung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und die Bürgerstiftung sowie deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4.3 Soweit der Bürgerstiftung aus schuldhaftem Handeln des Fahrers Nachteile bei der Fahrzeugversicherung entstehen (Wegfall von Schadensfreiheitsrabatt, Kündigung, o.ä.) hat

- der Benutzer der Bürgerstiftung diesen Schaden zu ersetzen.
- 4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Bürgerstiftung an dem überlassenen Fahrzeug entstehen, einschließlich des Zubehörs, soweit dieser Schaden nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.
- 4.5 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Renningen im Auftrag der Bürgerstiftung berechtigt, den Benutzer von der weiteren Überlassung des Bürgerbusses für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft auszuschließen.

#### 5. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Renningen in Abstimmung mit der Bürgerstiftung Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

#### 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Renningen.

#### 7. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit der Indienststellung des Bürgerbusses (Herbst 2017) in Kraft.

Beschlossen vom Stiftungsrat der Bürgerstiftung am 17.10.2017

Renningen, den 17.10.2017

gez. Bernhard Maier Vorstandsvorsitzender